

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge – K01/22

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENNI Unternehmensgruppe. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn es wird ihrer Geltung seitens der ENNI Unternehmensgruppe schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENNI Unternehmensgruppe gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENNI Unternehmensgruppe abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der ENNI Unternehmensgruppe und dem Auftragnehmer (zusammen „Parteien“ genannt) zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge der ENNI Unternehmensgruppe mit dem Auftragnehmer.
- (4) Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der Einkaufsabteilung der ENNI Unternehmensgruppe unter Angabe der Bestellnummer zu führen.
- (5) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Sofern das Angebot von Seiten der ENNI Unternehmensgruppe erfolgt, hält sich die ENNI Unternehmensgruppe an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.
- (2) Die ENNI Unternehmensgruppe kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

§ 3 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Materialprüfungsverfahren. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.
- (2) Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort vereinbart ist, am Geschäftssitz der ENNI Unternehmensgruppe zu erfolgen.
- (3) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (4) Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht gewährt, sofern zuvor schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Rechnungen können seitens der ENNI Unternehmensgruppe erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung der ENNI Unternehmensgruppe ausgewiesene Bestellnummer, sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Auftragnehmer nicht befugt, die Rechnungsforderung gegenüber der ENNI Unternehmensgruppe geltend zu machen.
- (6) Soweit der Auftragnehmer Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen bei der ENNI Unternehmensgruppe voraus.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der ENNI Unternehmensgruppe in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Liefertermin

- (1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich die ENNI Unternehmensgruppe vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ENNI Unternehmensgruppe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Fall des schuldhaften Lieferverzuges durch den Auftragnehmer ist die ENNI Unternehmensgruppe berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Tag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes entsprechend Schlussrechnung. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
- (4) Sofern die ENNI Unternehmensgruppe in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Auftragnehmer zustehende Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwertes pro vollendete Woche, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, bei Körperschäden auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der ENNI Unternehmensgruppe beruht.

§ 5 Höhere Gewalt

- (1) Sollte der Auftragnehmer und/ oder die ENNI Unternehmensgruppe durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, Pandemien, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige unvorhersehbare Umstände, die abzuwenden nicht in seiner/ ihrer Macht liegen, gehindert sein, die Leistungspflichten zu erfüllen, so sind beide Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Die gehinderte Partei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Die Parteien werden ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Die Parteien haben alle angemessenen Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der durch die Behinderung entstehenden Schäden zu unternehmen und sich wechselseitig laufend zu informieren. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, sind die Leistungen unverzüglich wiederaufzunehmen.
- (2) Die ENNI Unternehmensgruppe ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung aufgrund der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung für diese – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Ansprüche des Auftragnehmers für einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und/oder Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen und/oder Schadensersatz und/oder Verwendungen sind für diesen Fall ausgeschlossen.
- (3) Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Vergütung etwaiger Zusatzkosten zu, die aufgrund der höheren Gewalt entstehen.

§ 6 Kündigung / Unterbrechung (Sistierung)/ Rücktritt

- (1) Die ENNI Unternehmensgruppe kann den Vertrag, unbeschadet eines weitergehenden gesetzlichen Kündigungsrechts, aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die vertraglich geschuldete Lieferung/ Leistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird,
- wenn der Auftragnehmer die vereinbarten Regelungen zur Informationssicherheit oder zum Datenschutz schwerwiegend verletzt,
- wenn der Auftragnehmer in den zur Verordnung (EG) Nr. 881/2002 (Al-Qaida und Tali-ban) oder zur Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 (sonstige terrorverdächtige Personen), in den jeweils aktuellen Fassungen, (zusammen auch „die EU-Sanktionslisten“) geführten Namenslisten genannt wird (siehe auch Absatz 6),
- wenn der Auftragnehmer einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder eines Restrukturierungsverfahrens nach dem SanInsFog gestellt hat, und - bei Dauerschuldverhältnissen - im Falle des Fortbestehens des Vertragsverhältnisses für die fällig werdenden Forderungen Ausfälle zu befürchten sind und/oder die Gegenleistung eine anfechtbare Rechtshandlung darstellen würde,
- wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter in dem Insolvenzöffnungsverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers bestellt worden ist, und – bei Dauerschuldverhältnissen – im Falle des Bestehens des Vertragsverhältnisses für die fällig werdenden Forderungen Ausfälle zu befürchten sind und/oder die Gegenleistung eine anfechtbare Rechtshandlung darstellen würde und/oder,
- wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren mangels Masse ab-gelehnt worden ist,

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge – K01/22

wenn der AN oder eine mit seinem Wissen bei Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages tätigen Person einen Bediensteten oder Beauftragten des AG oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile irgendwelcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt,

- wenn der AN oder eine von ihm beauftragte Person mit anderen Bietern wettbewerbswidrige Absprachen im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages trifft,
- wenn der AN gegen Vorschriften des Arbeits- oder Umweltschutzes trotz Abmahnung verstößt, oder wenn
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, aufgrund derer ein Festhalten der ENNI Unternehmensgruppe am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Kündigung bedarf der Textform.

(2) Im Falle der Kündigung ist der AN verpflichtet, die Arbeitsplätze bei der ENNI Unternehmensgruppe unverzüglich zu räumen und alle für die Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Sofern und soweit der AN streitige Vergütungsansprüche geltend macht, darf die ENNI Unternehmensgruppe ein streitiges Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abwenden, die sich in ihrer Höhe nach dem streitigen Anspruch richtet.

(3) Die ENNI Unternehmensgruppe ist jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragsabwicklung (Sistierung) zu verlangen. Die in einem solchen Fall zu ergreifenden Maßnahmen wird die ENNI Unternehmensgruppe mit dem AN abstimmen.

Über Auswirkungen auf die vertraglichen Bestimmungen wird die ENNI Unternehmensgruppe mit dem AN eine angemessene Vereinbarung treffen.

(4) Macht die ENNI Unternehmensgruppe von ihrem Recht auf Kündigung oder Sistierung Gebrauch, so kann der AN gegenüber der ENNI Unternehmensgruppe keine Kosten wegen Versetzung, Umsetzung, Kündigung, Minderauslastung von Mitarbeitern oder wegen sonstiger personeller Maßnahmen geltend machen.

(5) Anstatt zu kündigen, kann die ENNI Unternehmensgruppe unter Anwendung der gesetzlichen Rücktrittsregelungen auch von dem Vertrag zurücktreten.

(6) Bei einer Aufnahme des AN in eine der EU-Sanktionslisten ist es der ENNI Unternehmensgruppe u.a. untersagt, dem AN Gelder auszuführen. Die ENNI Unternehmensgruppe ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, etwaige dem AN geschuldete Zahlungen auf ein eingefrorenes Konto des AN zu überweisen, sofern ein solches besteht und dieses der ENNI Unternehmensgruppe bekannt ist. Es ist Obliegenheit des AN, bei den zuständigen Behörden ggfs. eine Ausnahmeentscheidung herbeizuführen, die der ENNI Unternehmensgruppe eine Zahlung an den AN erlaubt. Solange der ENNI Unternehmensgruppe keine vollziehbare Ausnahmenteilung vorliegt, gerät sie gegenüber dem AN nicht in Verzug. Hat die ENNI Unternehmensgruppe Zweifel, ob es sich beim AN tatsächlich um eine gelistete Person oder Vereinigung handelt, ist sie berechtigt, zuständige Behörden einzuschalten; eine Nebenpflicht, den AN hierüber zu unterrichten, besteht nicht.

§ 7 Gefahrenübergang, Dokumente

(1) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Übergabe der Lieferung.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer der ENNI Unternehmensgruppe anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für diese hat die ENNI Unternehmensgruppe nicht einzustehen.

(3) Bei Vertragsbeendigung gibt der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber erhaltene oder erstellte Datenträger, Dokumente und Aufzeichnungen unaufgefordert zurück.

§ 8 Mängeluntersuchung – Mängelansprüche

(1) Die Mängelansprüche der ENNI Unternehmensgruppe gegen den Auftragnehmer bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die ENNI Unternehmensgruppe ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Übergabe der Ware auf etwaige Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen zu überprüfen und Mängel zu rügen. Die Mängelrüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung der Qualitäts- und/oder Quantitätsabweichungen abgesendet wird.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die ENNI Unternehmensgruppe insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ur-sache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(3) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Die Möglichkeit der ENNI Unternehmensgruppe, über die Deckungssumme der Versicherung hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer weist der ENNI Unternehmensgruppe diese Versicherung auf Wunsch nach.

§ 10 Eigentum, Beistellung, Werkzeuge

(1) Sofern die ENNI Unternehmensgruppe Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum der ENNI Unternehmensgruppe. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die ENNI Unternehmensgruppe vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien der ENNI Unternehmensgruppe mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von der ENNI Unternehmensgruppe bereitgestellte Sache (Stoffe, Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der ENNI Unternehmensgruppe anteilmäßig Eigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Al-lein- oder Miteigentum für die ENNI Unternehmensgruppe.

(3) Von der ENNI Unternehmensgruppe zur Verfügung gestellte Werkzeuge verbleiben im Eigentum der ENNI Unternehmensgruppe; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von der ENNI Unternehmensgruppe bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die der ENNI Unternehmensgruppe gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Auftragnehmer der ENNI Unternehmensgruppe sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 11 Schutzrechte, Geheimhaltung

(1) Der AN wird alle Informationen, die er vom AG in Zusammenhang mit dem Vertrag erhält („**vertrauliche Informationen**“), uneingeschränkt vertraulich behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages verwenden. Dies gilt nicht für rechtmäßig offenkundige oder sonst rechtmäßig (auch von Dritten) erlangte Informationen. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem AN. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Der AN wird vertrauliche Informationen nur mit Zustimmung des AG veröffentlichen oder Dritten zugänglich machen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine weitergehende Offenlegung erfordern oder die Offenlegung behördlich oder richterlich angeordnet wird. Der AN darf jedoch zum Zwecke der Durchführung des Vertrages vertrauliche Informationen an Mitglieder seiner Unternehmensgruppe und an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weiterleiten, die jedoch vorher auf die Einhaltung dieser Klausel zu verpflichten sind.

(3) Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien oder Pressemitteilungen des AN darf auf den Geschäftsschluss mit dem AG erst nach dessen schriftlicher Einwilligung hingewiesen werden.

(4) Nach Beendigung des Vertrages sind alle vertraulichen Informationen an den AG herauszugeben oder auf Verlangen des AG zu löschen und/oder zu vernichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über das Vertragsverhältnis zwischen AG und AN hinaus.

(5) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Bestimmungen zum Urheberrecht erfüllt sind, die Urheberrechte des Auftraggebers gewahrt werden und die benötigten Lizenzen für den Betrieb vor-handen sind.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge – K01/22

(7) Wird die ENNI Unternehmensgruppe von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ENNI Unternehmensgruppe auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; die ENNI Unternehmensgruppe ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(8) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der ENNI Unternehmensgruppe aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erhaltene Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Netzkunden- und Netzinformationen – letztere mit Ausnahme der bereits veröffentlichten Informationen – und verpflichtet den Auftragnehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Mit Netzkundeninformationen werden nachfolgend wirtschaftlich sensible Informationen nach § 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – bezeichnet. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet. Es sind Informationen über Netznutzer oder potenzielle Netznutzer, von denen der Netzbetreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter in Ausübung seiner Tätigkeit als Netz-betreiber Kenntnis erlangt hat und die geeignet sind, unberechtigte Marktchancen auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten zu gewähren. Netznutzer sind natürliche oder juristische Personen, die Energie in ein Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz einspeisen oder daraus beziehen (§ 3 Nr. 28 EnWG).

Zu diesen Informationen zählen insbesondere

- kundenrelevante Informationen aus einer Netznutzungsanfrage /Anfrage über einen Ein- oder Ausspeisevertrag/Transportanfrage über den Netz-nutzer und
- kundenrelevante Informationen aus einem Netznutzungsvertrag/Ein- o-der Ausspeisevertrag/Transportvertrag sowie aus der Abwicklung des Netznutzungs-/Ein- oder Ausspeisevertrages/Transportvertrages.

Beispiele für solche Informationen sind u. a. Verbrauchsdaten eines Letztverbrauchers, Informationen über die Höhe der von einem Netznutzer angefragten Kapazitäten/Transportleistungen, Informationen über den Transportzeitraum, Angaben über die Auslastung gebuchter Kapazitäten durch einen Netznutzer.

(3) Mit Netzinformationen werden nachfolgend wirtschaftlich relevante Informationen nach § 6a Abs. 2 EnWG bezeichnet. Netzinformationen sind Informationen des Netzbetreibers über die eigene Tätigkeit als Netzbetreiber, deren Kenntnis einem Netznutzer wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Sie werden ausdrücklich als vertraulich bezeichnet, sowie sie nicht vom Netzbetreiber veröffentlicht worden sind. Beispiele für solche Informationen sind u. a. durch den Netzbetreiber veranlasste Netzausbauvorhaben und die zukünftige Verfügbarkeit von Leitungskapazitäten, Netzerweiterungen oder Hausanschlussherstellung sowie Netzlast.

(4) Informationen, die offensichtlich ohne wirtschaftliche Bedeutung auf vor- und nachgelagerten Wettbewerbsmärkten allgemein zugänglich oder bereits veröffentlicht sind, werden nicht als wirtschaftlich sensibel i. S. d. § 6a Abs. 1 EnWG oder wirtschaftlich relevant i. S. d. § 6a Abs. 2 EnWG angesehen.

(5) Die mit Netzkunden- und Netzinformationen befassten Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die Pflicht zur vertraulichen Handhabung zu unterrichten und entsprechend anzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhafte Verletzung durch seine Vertreter einzustehen.

(6) Innerhalb von zehn (10) Tagen nach einer etwaigen Aufforderung des Netzbetreibers muss der Auftragnehmer alle Originale und Kopien mit Netzkunden- und Netzinformationen an den Netzbetreiber zurücksenden und darf sonstige verbleibende Netzkunden- und Netzinformationen nicht weiterverwenden.

§ 13 Umweltschutz

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.

§ 14 Wechsel des Vertragspartners

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Auftragnehmer stimmt dieser Übertragung zu. Dies gilt dann nicht, wenn der Dritte nicht in zumindest vergleichbarer Weise die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bietet wie der Auftraggeber.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer hält sämtliche Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Auftragnehmer beehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.

(2) Die ENNI Unternehmensgruppe wird personenbezogene Daten des Auftragnehmers nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern und verarbeiten.

(3) Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der ENNI Unternehmensgruppe sind zu finden unter <https://www.enni.de/datenschutz>

§ 16 IT-Sicherheit

(1) Bei dem Auftraggeber handelt es sich um ein ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen mit kritischer Infrastruktur, dessen Informationen eines besonderen Schutzes bedürfen.

(2) Mindestens zwei Tage vor Beginn der Tätigkeiten meldet der Auftragnehmer die ausführenden Mitarbeiter namentlich dem Auftraggeber, sofern sie Zugang zu kritischer Infrastruktur benötigen. Bei der Aufnahme der Tätigkeiten haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers unaufgefordert bei dem Empfangsdienst oder dem Sicherheitsverantwortlichen des Zutrittsbereichs anzumelden, um ihre Identität und Firmenzugehörigkeit geeignet nachzuweisen. Handlungen dieser Mitarbeiter können vom Auftraggeber personenbezogen protokolliert werden.

(3) Informationen, welche die Bearbeitung der Leistungen betreffen, dürfen nicht außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, übertragen oder gespeichert werden. Bei Speicherung und Übertragung der Informationen sind angemessene Verschlüsselungstechniken zu nutzen. Dabei ist grundsätzlich von einem hohen bis sehr hohen Schutzbedarf der Informationen auszugehen.

(4) Der Auftragnehmer meldet unaufgefordert und unverzüglich bekannt gewordene Sicherheitsvorfälle, sicherheitsrelevante Ereignisse und Schwachstellen, welche Auswirkungen auf die Informationssicherheit der SWD haben oder haben könnten. Der Auftragnehmer benennt außerdem eine Kontaktperson sowie einen Vertreter, die seitens der SWD in Fragen der Informationssicherheit kontaktiert werden können.

(5) Nach Beendigung der Tätigkeiten sind alle zur Verfügung gestellten Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

(6) Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, die Einhaltung der Informationssicherheit beim Auftragnehmer angemessen zu prüfen oder durch geeignete Dritte prüfen zu lassen.

(7) Die Kontaktdaten des Informationssicherheitsbeauftragten der ENNI Unternehmensgruppe sind zu finden unter <https://www.enni.de/datenschutz>

§ 17 Wettbewerbsklausel

Sofern durch bestandskräftigen Bescheid oder rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde, dass sich der Auftragnehmer an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat, insbesondere wenn der Auftragnehmer Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Errichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und/oder über die Festlegung von Preisempfehlungen trifft, und die ENNI Unternehmensgruppe Leistungen beauftragt hat, die von den Marktabsprachen gemäß Bescheid oder Urteil betroffen waren, hat der Auftragnehmer 15 % der Nettoauftragssumme an die ENNI Unternehmensgruppe zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen darzulegen, dass die ENNI Unternehmensgruppe von der Marktabsprache nicht betroffen war oder die Marktabsprache nicht zu einer Erhöhung der Nettoauftragssumme in Höhe von 15 % führte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale gilt auch dann, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der ENNI Unternehmensgruppe bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf- und Werklieferverträge – K01/22

§ 18 Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer erbringt die beauftragte Leistung durch eigene Arbeitskräfte eigenverantwortlich und selbständig. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags seinerseits Nachunternehmer oder Leiharbeiter einsetzt, ist er verpflichtet, diese sorgfältig auszuwählen. Die Arbeitskräfte des Auftragnehmers und der von ihm beauftragten Nachunternehmer und Verleiher unterliegen keinen fachlichen Weisungen des Auftraggebers.

§ 19 Geltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

a) Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

aa) seinen zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen.

bb) nur solche Nachunternehmen und Verleiher von Arbeitskräften bei der Ausführung der beauftragten Leistung zuzulassen, die den Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer zahlen.

b) Dokumentations- und Nachweispflichten nach § 17 MiLoG

Erbringt der Auftragnehmer die beauftragte Leistung durch geringfügig Beschäftigte nach § 8 SGB IV oder in den in § 2a Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz genannten Branchen, ist er verpflichtet, entsprechend § 17 MiLoG, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner zur Ausführung der beauftragten Leistung eingesetzten Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

c) Verpflichtungserklärung von Nachunternehmen oder Verleihern

Setzt der Auftragnehmer zur Ausführung des Auftrags Nachunternehmer oder Leiharbeiter ein, wird er den Nachunternehmer und Verleiher zur rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG und zur Einhaltung der Verpflichtungen nach § 17 MiLoG verpflichten. Der Auftragnehmer hat die entsprechende Verpflichtungserklärung vor dem Einsatz des jeweiligen Nachunternehmers oder Verleihers einzuholen und der ENNI Unternehmensgruppe vorzulegen.

d) Kontrollrechte

aa) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Verlangen der ENNI Unternehmensgruppe Kontrollen über die Einhaltung und Umsetzung seiner Pflichten nach dem MiLoG zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen und Zeitnachweise der Arbeitnehmer, die zur Ausführung der beauftragten Leistung einsetzt sind, der ENNI Unternehmensgruppe jederzeit auf Verlangen vollständig und prüf-fähig vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

bb) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Nachunternehmen oder Verleiher sowie etwaige dritte Nachunternehmen seinerseits auf die Einhaltung der ihnen nach dem MiLoG obliegenden Pflichten zu kontrollieren und der ENNI Unternehmensgruppe die Einhaltung der Verpflichtungen auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen.

e) Freistellungserklärung

aa) Der Auftragnehmer stellt die ENNI Unternehmensgruppe von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher aus dem MiLoG beruhen.

bb) Die Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Nachunternehmer oder Verleiher gegen die ENNI Unternehmensgruppe verhängt werden, sofern diese Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers, des Nachunternehmers oder Verleihers aus dem MiLoG beruhen.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

f) Benachrichtigungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ENNI Unternehmensgruppe unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist oder er Kenntnis von einem solchen Verfahren gegenüber seinem Nachunternehmer oder Verleiher erhält und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

g) Sanktionen

Bei schuldhaften Verstößen des Auftragnehmers und von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher oder dritter Nachunternehmer gegen die Verpflichtungen aus dem MiLoG gilt zwischen der ENNI Unternehmensgruppe und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer, seinen Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften berechtigen die ENNI Unternehmensgruppe zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 20 Gerichtsstand, Anwendbares Recht und Sonstiges

(1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz der ENNI Unternehmensgruppe als Gerichtsstand vereinbart. Die ENNI Unternehmensgruppe ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

(2) Es findet deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.4.1980 Anwendung.

(3) Sollte eine der Bestimmungen nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich entspricht oder ihr möglichst nahekommt. Gleiches gilt bei Regelungslücken.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.